Landesschafzuchtverband Niedersachsen e.V.

Wunstorfer Landstr. 9, 30453 Hannover, Telefon (0511) 32 97 77
E-Mail: info@schafzucht.org

Auf Anfrage mailen wir Ihnen den **Antrag auf Herdbuchzucht** nach Eingang ihrer Mitgliedschaftserklärung in der Geschäftsstelle Hannover.

Mitgliedschaftserklärung

ggf. Zuchtgemeinschaft:		
Name(n):		geb.:
Vorname(n):		
Straße:		
Ortsteil:		
PLZ:	Ort:	
Landkreis:		
Telefon:		
Email:		
Schafrasse(n):		
bitte ankreuzen:	Haupterwerb* ( ) Nebenerwerb* ( ) Hobbyhaltung** ( )	

* Betrieb ist bei der Landwirtschaftskammer angemeldet und berechtigt, EU-Agrarförderung zu beantragen und ist Mitglied der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft SVLFG.
** aus der Tierhaltung werden keine Erträge erwirtschaftet.

Mein Schafbestand ist bei der **Niedersächsischen Tierseuchenkasse** erfasst

(Infos hier: https://www.ndstsk.de/ - *Online-Meldung anklicken*) und ich habe folgende:

HIT-Registriernummer: 276 0 __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __

- Als Mitglied bin ich damit einverstanden, dass meine Daten elektronisch gespeichert werden und diese im Rahmen der Betreuung als Mitglied genutzt werden z.B. beim Versand von E-Mail-Nachricht u.ä. (gemäß Datenschutzerklärung des Vereins).
- Ich habe jederzeit das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht, ein Recht auf Datenübertragbarkeit, sowie ein Recht auf Widerruf einer gegebenen Einwilligung. Ich nehme in diesen Fällen über E-Mail schafzuchtverband@lwk-niedersachsen.de oder per Brief Kontakt zum Verband auf.
- Ich habe ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon 0511-120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de, Fax 0511-120-4599, zu.

Ich bin berechtigt, die „Stalltafel für Mitglieder“ zu verwenden und möchte diese zum Preis von 9,- EUR erwerben. Ja ( ) Nein ( )

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der gehaltenen Mutterschafzahl; Änderungen bitte mitteilen über info@schafzucht.org – *siehe Rückseite*

Entsprechende Mutterschafzahl ankreuzen:	
1 – 5 Muttern = EUR 45,00	101 – 120 Muttern = EUR 110,00
6 – 10 Muttern = EUR 50,00	121 – 200 Muttern = EUR 125,00
11 – 20 Muttern = EUR 61,00	201 – 300 Muttern = EUR 140,00
21 – 30 Muttern = EUR 73,00	301 – 400 Muttern = EUR 170,00
31 – 60 Muttern = EUR 80,00	401 – 600 Muttern = EUR 200,00
61 – 100 Muttern = EUR 92,00	über 600 Muttern = EUR 230,00
Persönliche Mitgliedschaft für juristische Personen, die außerhalb des *Verbandsgebiets Hannover* ansässig sind und den Schafbadewagen ausleihen oder Mitgliederinformationen erhalten möchten = EUR 75,00	
Persönliche Mitgliedschaft für juristische Personen aus dem *Verbandsgebiet Hannover, die den* Schafbadewagen ausleihen oder Mitgliederinformationen erhalten möchten = EUR 35,00	

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Landeschschafzuchtverband Niedersachen e.V., bestätige die Satzung des Verbandes erhalten zu haben und, dass ich Mitgliederinformationen per Email erhalten möchte. Nach Eingang meiner Erklärung in der Geschäftsstelle Hannover erhalte ich meine Mitgliedsnummer per Email und bin damit einverstanden, dass fällige Zahlungen per SEPA-Lastschrift von meinem Konto abgebucht werden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den LSV Niedersachsen fällige Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom LSV Niedersachsen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE43ZZZ00000771703
Mandatsreferenznummer: (=Mitgliedsnummer) wird nachgereicht

Bankverbindung: Bank .....

IBAN .....

BIC.....

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

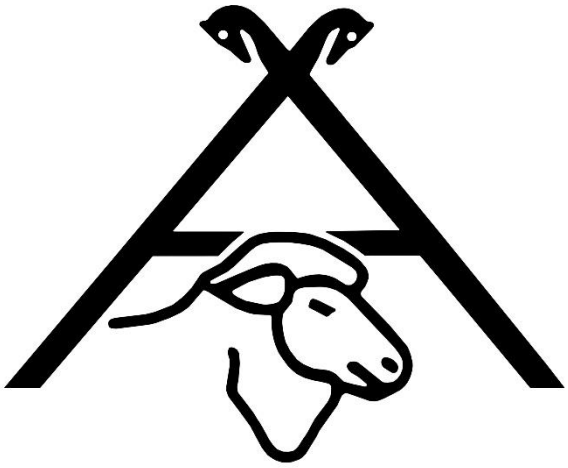

Satzung

des

Landesschafzuchtverbandes Niedersachsen e.V.

Wunstorfer Landstr.9
30453 Hannover

Tel: 0511-329777

E-Mail: info@schafzucht.org
www.schafzucht-niedersachsen.de

Inhaltsverzeichnis **Seite**

§ 1; Name und Sitz, Geschäftsjahr ... 5
§ 2; Zweck ... 5
§ 3; Maßnahmen ... 5
§ 4; Mitgliedschaft ... 6
§ 5; Beitritt ... 6
§ 6; Erlöschen der Mitgliedschaft ... 6
§ 7; Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 7
§ 8; Rechte und Pflichten des Verbandes ... 8
§ 9; Datennutzung ... 9
§ 10; Vereinsordnungen ... 9
§ 11; Zuwiderhandlungen ... 10
§ 12; Organe des Verbandes ... 10
§ 13; Der Vorstand ... 10
§ 14; Der Beirat ... 11
§ 15; Die Mitgliederversammlung ... 12
§ 16: Die Körkommission ... 13
§ 17; Die Züchterversammlung ... 13
§ 18; Der Zuchtleiter ... 13
§ 19: Sitzungsniederschrift ... 14
§ 20; Verwaltung des Zuchtverbandes ... 14
§ 21; Rechnungsprüfung ... 14
§ 22; Entschädigung ... 14
§ 23; Mitgliederinformation ... 15
§ 24; Auflösung des Verbandes ... 15
§ 25; Beilegung von Streitigkeiten ... 15
B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht ... 15
§ 26; Grundlagen ... 15
§ 27; Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes ... 15
§ 28; Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter nach §4, Nr.1 a ... 16
§ 29; Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen ... 17
§ 30; Körung von Böcken ... 18
§ 31; Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher ... 18
§ 32; Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches ... 18
§ 33; Zuchtdokumentation ... 19
§ 34; Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen ... 22
§ 35; Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial ... 23
§ 36; Identifizierung, Kennzeichnung und Abstammungssicherung ... 23
§ 37; Genetische Besonderheiten und Erbfehler ... 25
§ 38; Controlling ... 25
§ 39; Inkrafttreten ... 25

A) Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1; Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landesschafzuchtverband Niedersachsen e.V. (im Folgenden Verband genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Hannover.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2; Zweck

Der Verband ist anerkannter Zuchtverband für Schafe im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern und Haltern im Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist es, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) die tierische Erzeugung so zu fördern, dass

a) die Leistungsfähigkeit, die Tiergesundheit sowie die Robustheit der Tiere erhalten und verbessert wird,
b) die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung verbessert wird,
c) die von Schafen gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen,
d) die genetische Vielfalt und das Kulturerbe der einheimischen Rassen erhalten wird.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere die Zuchtprogramme dienen nicht nur Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Schafhalter im Zuchtgebiet und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.

§ 3; Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

a. Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung,
b. Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
c. Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung,
d. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen,
e. Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen,
f. Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertungen von Leistungsergebnissen,
g. Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen,

h. Förderung des Angebotes und Absatzes von Zuchtschafen und Förderung des Absatzes von Erzeugnissen aus der Schafhaltung,
i. Durchführung von Absatzveranstaltungen, sonstigen Verkäufen, Durchführung und Beschickung von Schauen,
j. Unterstützung von Forschungsarbeiten in Zusammenhang mit der Schafzucht und –haltung,
k. Zusammenarbeit mit Behörden, Körperschaften und Organisationen zwecks Förderung der Schafzucht und -haltung im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege des Landschaftsbildes,
l. Förderung der Jungzüchter,
m. Vergabe von Prämien und Zuschüssen zur Zuchtzielverwirklichung und
n. Erhaltung der genetischen Vielfalt.

§ 4; Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder auf. Alle im Verbandsgebiet ansässigen Schafzüchter und Schafhalter, welche die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglieder werden. Es wird unterschieden zwischen

1. Ordentlichen Mitgliedern:
   a. natürliche und juristische Personen in der Herdbuchzucht, die sich tatsächlich mit der praktischen Schafzucht befassen und ihren Betriebssitz im geographischen Gebiet des jeweiligen Zuchtprogrammes haben, im Folgenden Züchter genannt
   b. andere Schafhalter

2. Außerordentlichen Mitgliedern: Freunde und Förderer der Schafzucht, die sich nicht tatsächlich mit der praktischen Schafzucht befassen.

3. Ehrenmitgliedern: Personen, welche sich um die Schafzucht besondere Verdienste erworben haben.

§ 5; Beitritt

Aufnahmeanträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung und Vereinsordnungen anerkennt, ist als Mitglied in den Verband aufzunehmen.
Der Verband händigt in Anerkennung der Mitgliedschaft dem neuen Mitglied die Satzung des Vereins, das Zuchtprogramm für die von ihm gezüchtete Rasse und die Beitrags- und Gebührenordnung aus. Die Mitgliedschaft wird erst rechtskräftig, wenn das neue Mitglied eine Erklärung über die Anerkennung der Vereinssatzung und im Falle von Züchtern die Einhaltung der Vorschriften des Zuchtprogrammes unterschrieben der Geschäftsstelle zugeleitet hat.

§ 6; Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden. Jede schriftliche Kündigung wird von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt.
b) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung, falls das Mitglied eine juristische Person ist.
c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand des Verbandes ausgesprochen wird.

Es können ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die der Satzung, den Zuchtprogrammen, der Geschäfts-, der Gebührenordnung und den Beschlüssen des Zuchtverbandes zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen. Als grober Satzungsverstoß gilt auch ein wiederholter Verzug bei der Beitragszahlung, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag nach entsprechender schriftlicher Zahlungsaufforderung in Verzug geraten ist und bei der Entscheidung über den Ausschluss der Verzug fortbesteht.
- Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verband nicht mehr zutreffen.

Es müssen ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die sich betrügerische Handlungen gegenüber dem Verband zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, die vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht haben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zum Entscheid über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Ein Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Verbandes. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7; Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte: Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen, die vom Verband bereitgestellt werden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch zu erheben,
- das Recht auf Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
In züchterischen Fragen haben nur Herdbuchzüchter nach § 4, Nr. 1a ein Stimmrecht.

2. Pflichten: Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
   a) die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
   b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten. Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung zu begleichen.
   c) dem Verband die zur Durchführung seines Zweckes benötigten Auskünfte zu erteilen,
   d) die ausgewählten Tiere für Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen,
   e) die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen und durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Verbandes zu fördern.

Jeder Herdbuchzüchter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung der Zuchttiere zu sorgen.

§ 8; Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband

a. ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie der Vereinsordnungen nicht einhalten, als Mitglieder vom Verband auszuschließen. Er ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
b. ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
c. ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
d. ist verpflichtet, Streitfälle zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
e. ist verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die

auch Herdbuchzüchter sind, zu gewähren. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt.

f. ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 9; Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Verband, die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Verband davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.
Die Bevollmächtigung des Verbandes im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden für erforderlich hält.
Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.
Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 10; Vereinsordnungen

Der Verband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

a) Zuchtprogramme:

Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung. Sie werden durch den Beirat erstellt und beschlossen.
Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Änderungen werden auf der Website des Verbandes unverzüglich bekannt gegeben.

b) Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung und die Gebühren vom Vorstand festgelegt und jeweils in einer Beitrags- und Gebührenordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.

c) Sonstige Bestimmungen

Die Sonstigen Bestimmungen regeln die Bedingungen für den Auftrieb auf Auktionen und Tierschauen, sowie die veterinär-hygienischen Anforderungen an Herdbuchzuchten und die Anerkennung von Herdbuchzüchtern als Stammzüchter. Die Sonstigen Bestimmungen werden durch den Vorstand beschlossen.

d) Prüfungsordnung für Herdenschutz- und Herdengebrauchshunde

Mit dieser Vereinsordnung werden die Anerkennungen und Prüfungsanforderungen von Herdenschutzhunden und Herdengebrauchshunden beim Einsatz in Schafherden festgelegt. Diese Vereinsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

Weitere Vereinsordnungen können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 11; Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, den Vereinsordnungen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen von dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 12; Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Körkommission
5. Die Züchterversammlung
6. Der Zuchtleiter

Jedes Amt (gewähltes Mitglied in Vorstand, Beirat oder Körkommission) dauert 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar für den Vorstand und den Beirat ist, wer zum Zeitpunkt des Amtsantrittes das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 13; Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten jeweils alleine. Der stellvertretende Vorsitzende macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Zusätzlich gehören dem Vorstand weitere 3 Mitglieder und der Zuchtleiter mit beratender Stimme an (erweiterter Vorstand). Der Zuchtleiter gehört dem Vorstand unabhängig von einer Wahlperiode an.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
   - einem Vertreter der Herdbuchzüchter (§4, Nr.1a). Dieser wird vom Beirat vorgeschlagen.

- einem Vertreter der Herdenhalter (§4, Nr. 1). Dieser wird vom Beirat vorgeschlagen und muss mindestens 200 Mutterschafe halten.
- einem Vertreter der Niedersächsischen Schafverwertung eG. Dieser wird von der Niedersächsischen Schafverwertung eG vorgeschlagen.
- sowie 2 weiteren Mitgliedern, die aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist berechtigt, die Geschäftsführung an eine andere Person zu übertragen. Wenn ein Geschäftsführer bestellt wird, gehört dieser dem Vorstand mit beratender Stimme unabhängig von einer Wahlperiode an.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
   a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen durch den Vorsitzenden oder ggf. durch den stellvertretenden Vorsitzenden,
   b) die Bestellung des Zuchtleiters nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie die Entscheidung in allen sonstigen Personalfragen,
   c) die Vorbereitung der Aufstellung des Jahresvoranschlages und die verantwortliche Zeichnung des Jahresabschlusses,
   d) die Zusammenarbeit mit Behörden, Körperschaften und Organisationen,
   e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
   f) die Festlegung von Schauen und anderen Verbandsveranstaltungen,
   g) die Beauftragung dritter Stellen
   h) die Entscheidung über Änderungen des sachlichen Tätigkeitsbereiches und das geographische Gebiet des jeweiligen Zuchtprogrammes
   i) Festlegung der Gebührenordnung
8. Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.
9. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bei allseitigem Einverständnis können Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandsversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen bzw. als nicht anwesend.
11. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 14; Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- einem Vertreter des Verbandes Lüneburger Heidschnuckenzüchter e.V., der durch den Verband der Lüneburger Heidschnuckenzüchter bestimmt wird,
- den durch die Züchterversammlung gewählten Vertretern der Rassen / Rassengruppen. Rassen / Rassengruppen mit mindestens 100 eingetragenen Herdbuchmutterschafen haben das Recht einen Vertreter zu wählen. Es müssen mindestens 3 Vertreter von der Züchterversammlung gewählt werden.

2. Der Beirat ernennt die Mitglieder der Bewertungs- und Körkommissionen.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen Angelegenheiten.
4. Der Beirat ist für die Aufstellung der Zuchtprogramme zuständig und beschließt über diese.
5. Der Beirat ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
6. Der Beirat entsendet die Vertreter in die Rasseausschüsse und Gremien der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL).
7. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
   Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme bzw. als nicht anwesend.
8. Soweit durch die Entscheidungen des Beirates Rechte oder Pflichten von Vorstandsmitgliedern betroffen sind, haben diese im Beirat kein Stimmrecht.
   Beschlüsse können auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden.
   Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
9. Der Beirat übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 15; Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Mitgliederversammlung obliegt:

a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
b. die Wahl der Rechnungsprüfer,
c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
d. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Jahresabschlussberichtes, des Kassenprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, wobei die Beschlussfassung über Änderungen im Teil A allen Mitgliedern und im Teil B nur den Herdbuchzüchtern nach § 4, Nr. 1a obliegt
g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
h. Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung

beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen im Teil A sind 2/3 und bei Auflösung 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderungen im Teil B sind 2/3 der anwesenden Züchter nach § 4, Nr. 1 a erforderlich. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung ins Registergericht und der Genehmigung durch die für den Vollzug des Tierzuchtrechts zuständigen Behörden.

§ 16: Die Körkommission

Die Körkommission wird vom Beirat ernannt und besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem Vertreter,
b) einem oder zwei Züchtern,
c) dem Zuchtleiter des Verbandes oder seinem Vertreter und
d) wenn möglich einem Vertreter des zuständigen Veterinäramtes als beratendes Mitglied

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder der Kommission anwesend sind. Stimmenmehrheit ist erforderlich.

§ 17; Die Züchterversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder nach §4, Nr. 1 a (Züchter), die Herdbuchzucht im Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover betreiben, bilden die Züchterversammlung.

   Die Züchterversammlung ist insbesondere zuständig für:
   a) Vorschläge für die Besetzung der Körkommission,
   b) Wahl der Vertreter der Rassen / Rassengruppen für den Beirat,
   c) Vorschläge zur Änderung von Zuchtprogrammen und anderen Vereinsordnungen,
   d) für die Stellungnahme zu allen Fragen, die die Herdbuchzucht betreffenden,
   e) Vorschläge für die Durchführung von Absatzveranstaltung und Schauen,
   f) Entgegennahme von Leistungsprüfungsberichten.
2. Die Züchterversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme bzw. als nicht anwesend.

§ 18; Der Zuchtleiter

Der Zuchtleiter wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde bestellt. Er muss die nach geltendem Tierzuchtrecht gestellten Anforderungen an den für die Zuchtarbeit eines Zuchtverbands Verantwortlichen erfüllen. Ihm obliegt insbesondere:

1) die Zuchtleitung und die Überwachung der Zuchtbuchführung nach Satzung und Zuchtprogrammen,
2) die Veranlassung der Durchführung und Überwachung von züchterischen Maßnahmen,
3) die Mitwirkung bei Verbandskörungen,
4) die Beratung des Vorstandes und des Beirates,
5) die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen.

§ 19: Sitzungsniederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates, der Züchterversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20; Verwaltung des Zuchtverbandes

Die Geschäftsführung des Verbandes ist Aufgabe des Vorsitzenden bzw. des berufenen Geschäftsführers. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:

a. die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,
b. die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und Beirates sowie der Mitgliederversammlungen,
c. rechtzeitig vor der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat er die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu veranlassen. Über das Ergebnis haben die Prüfer zu berichten.

Geschäftsunterlagen werden in der Geschäftsstelle 10 Jahre aufbewahrt.

§ 21; Rechnungsprüfung

Der Kassenprüfungsbericht ist spätestens 5 Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen. Die Kassenführung und Buchhaltung sind jährlich von zwei auf der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht wird auf der Mitgliederversammlung vorgetragen.
Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr soll ein Rechnungsprüfer neu gewählt werden.

§ 22; Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Beirates, die Mitglieder der Körkommission und die Rechnungsprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Nebenkosten) werden erstattet. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand nach Anhörung des Beirates eine bestimmte Entschädigung festsetzen. Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden wird vom Vorstand festgelegt.

§ 23; Mitgliederinformation

Über wesentliche Beschlüsse und wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme werden die Mitglieder mittels Rundschreiben (per Post oder per E-Mail) und über die Homepage in Kenntnis gesetzt.

§ 24; Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss mit ¾ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Tierzucht, speziell Schafzucht) zu verwenden hat.

§ 25; Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben

a) zwischen Mitgliedern
b) zwischen dem Verband und Mitgliedern

wird unter Ausschluss des Rechtsweges eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet. Dieser gehören ein Obmann sowie zwei Züchter an, wobei letztere Herdbuchzüchter nach § 4 Nr.1 a) des Verbandes sein müssen. Jede der Streitparteien benennt einen Züchter, die den Obmann wählen.
Können sich die Züchter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird dieser vom 1. Vorsitzenden ernannt.
Gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.

B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht

§ 26; Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.
Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.
Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (im Folgenden VDL genannt) zugrunde.
Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit vit Verden und den Leistungsprüfungsorganisationen.

§ 27; Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des

Verbandes

1. Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der BLE (www.tgrdeu.genres.de) dokumentiert.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes umfasst für alle Zuchtprogramme des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftskammer Hannover.

§ 28; Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter nach §4, Nr.1 a

1. Rechte

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf:

a. Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
b. Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
c. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,
d. Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
e. freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
f. Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren und
g. Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung,

2. Pflichten

Die Herdbuchzüchter haben die Pflicht:

a. die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Verbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
b. bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Verbandes durchführen zu lassen, das jeweilige Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
c. den Verbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
d. dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und

fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,

e. ausschließlich dem Verband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamungen, Exterieureinstufungen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
f. vom Verband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Verbandes beeinträchtigt werden,
g. die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
h. alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen, sofern der Verband für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
i. alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 29; Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die von der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbänden e.V. (VDL) offiziell festgelegten Zuchtziele.
Die Zuchtziele werden mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.
Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten, sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, des Alters und / oder des Geschlechts. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.
Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Zuchtprogramme durchgeführt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel dieser Zuchtprogramme ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift und
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

§ 30; Körung von Böcken

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen.
Die Körung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission, auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.
Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört,
- nicht gekört oder
- vorläufig nicht gekört (zurückgestellt).

Die Körentscheidung wird bei einer Sammelkörung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.
Den Vorsitz der Körkommission führt jeweils der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung und die Einstufung in Zuchtwertklassen zuständig.
Bei Hofkörungen kann die Körung auch vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten allein durchgeführt werden.
Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch.

§ 31; Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.
Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den VDL-Rasseausschuss festgelegt und vom Verband übernommen.
Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei der Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 32; Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den Verband. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung und Klasse des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die Tierzuchtbescheinigung des Verbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war. Die Eintragung in die „Zusätzliche Abteilung“ erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.
Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.
Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand.
Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

§ 33; Zuchtdokumentation

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.
Jeder Züchter des Verbandes führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste/ Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.
Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.
Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Verbandes ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem Verband einzureichen.
Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

1. Aufzeichnungen im Betrieb

Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom Verband zur Verfügung gestellt werden:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV,
- Geburtsdatum des Zuchttieres,
- Geschlecht des Zuchttieres,
- Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt),
- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes,

- Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe,
- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer,
- Totgeburten,
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen,
- genetische Besonderheiten und Erbfehler,
- bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
    - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
    - den Zeitpunkt der Besamung und
    - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos.

2. Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die von ihm beauftragte Stelle (VIT) zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deck-/Besamungsregister ist fristgemäß an den Verband zu senden. Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes,
- Zeitraum der Belegung,
- und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung,
- Datum der Besamung.

b) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den Verband zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters,
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer,
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer,
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum,
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt),
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern),
- Kennzeichen der Eltern.

c) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den Verband zu senden.

3. Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Merkmal	**Meldefristen**
Deck-/Besamungsdaten	4 Monate nach der Bedeckung/ Besamung, spätestens bis zur Geburt
Ablammung	Bis zum 30.4. des Jahres
Aufzuchtergebnis	Bis zum 30.4. des Jahres
100-Tagegewicht	4 Wochen nach der Gewichtsfeststellung, spätestens bis zum Jahresende
Bemuskelungsnote im Feld	4 Wochen nach der Bewertung
Abgang / Zugang des Tiers	8 Wochen nach Zu- oder Abgang, spätestens bis zum Jahresende

Überschreitungen von Meldefristen werden aufgezeichnet. Wenn die festgesetzten Meldefristen überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-, Besamungs- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Verband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.
Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit einsehbar im Zuchtbetrieb vorliegen.
Wenn die Geburtsmeldungen dem Verband nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

4. Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Abstammungsüberprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

5. Angaben im Zuchtbuch

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband.
Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere (Tiere der zusätzlichen Abteilung) werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar.
Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

a. den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers,
b. das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres,
c. das Geschlecht des Zuchttieres,
d. das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist,
e. die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese für Tiere, die in die Klasse D eingetragen sind, nicht bekannt sind,

f. bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
g. bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
h. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
i. Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden,
j. Geburtsmeldungen der Nachkommen,
k. Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
l. genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind,
m. alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
n. alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer),
o. das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen und
p. Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen.

§ 34; Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

1. Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt.
2. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden.
3. Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.
4. Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren.
5. Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B., wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.
6. Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF/Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.
7. Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.
8. Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.
9. Für ein in einer „Zusätzlichen Abteilung“ (Klasse C und D) eingetragenes Tier werden keine Tierzuchtbescheinigungen ausgestellt. Für diese Tiere kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Die Eintragungsbestätigung ist mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier – keine Tierzuchtbescheinigung nach Verordnung (EU) 2016/1012“ zu versehen und unterscheidet sich im Erscheinungsbild eindeutig und unverwechselbar von der Tierzuchtbescheinigung.

§ 35; Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.
Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier / zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Person werden am Ende des Teilbereichs A und bei Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.

§ 36; Identifizierung, Kennzeichnung und Abstammungssicherung

Die Grundlage für die Identifizierung eines Zuchttieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Verbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels der vom Verband zugelassenen Methoden, die in den jeweiligen Zuchtprogrammen ausgewiesen werden.

A. Identifizierung und Kennzeichnung

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.
Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.
Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung.
Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

B. Abstammungssicherung

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere, wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

1. Methoden und Grundsätze

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden bei dem Verband dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter

kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen.
Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere ohne gesicherte Abstammung in die Klasse D der zusätzlichen Abteilung (Vorbuch D) eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Dies gilt nicht für Rassen, für die eine zusätzliche Abteilung mit den Klassen C und D (Vorbuch) für männliche Tiere eingerichtet ist.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

a. Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen eingehalten wurde. Die Karenzzeit kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn ein Deckgeschirr mit wechselnden Farben genutzt wird. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung innerhalb der gesamten Deckgruppe durchgeführt werden.
b. Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Böcke in einer Deckgruppe muss die väterliche Abstammung bei allen zur Zucht vorgesehenen Tieren überprüft werden (Multi-Natursprung).
c. Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
d. Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
e. Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind Analyseergebnisse anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.
Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.
Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem Verband vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen.
Der Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei
- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation,
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung,
- unzureichende Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen in diesen Fällen grundsätzlich dem Züchter.

2. Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.
Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5 % bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer väterlichen Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter.

3. Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen
Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter bei dem Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.
Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden bei dem Verband dokumentiert.

§ 37; Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die jeweiligen Rassen fest. Sie hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 38; Controlling

Die beauftragten dritten Stellen (Herdbuchführung, Zuchtwertschätzung, Milchleistungsprüfung) werden regelmäßig durch den Verband überwacht. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

§ 39; Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 09. September 2021 von der Mitgliederversammlung in Fuhrberg beschlossen.
Sie tritt nach der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde und nach Eintragung beim Registergericht in Kraft bzw. ab 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09. Mai 2018 in Fuhrberg beschlossene Satzung außer Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Hannover unter der Vereinsregister-Nr. 2168 am 17.05.2022.

Jochen Rehse	Stefan Erb
Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender